



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Auswirkungen des Bleiberechtskompromisses auf Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung

Vorbemerkung:

Die Bleiberechtsregelung in der Form des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 ist als eine Übergangslösung auf dem Weg zu dem 2. Schritt, der Verankerung einer Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), einzustufen. Diese Motivlage ist in Ziffer I. des Beschlusses, der als Anlage beigefügt ist, niedergelegt.

1. Wie viele ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger leben als so genannte ‚Geduldete‘ in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Laut AZR-Halbjahresstatistik zum Stichtag 30.6.2006 leben in Schleswig-Holstein 3.106 Personen mit Duldung.

2. Wie viele von diesen ‚Geduldeten‘ fielen ggf. unter den von den Innenministern ausgehandelten Bleiberechtskompromiss?

Antwort:

Hierzu liegen noch keine Zahlen vor. Die Antragsfrist läuft noch bis Mitte Mai 2007. In jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die geduldeten / gestatteten Perso-

nen die Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelung tatsächlich erfüllen. Eine statistische Erfassung wird erfolgen.

3. Wie viele dieser ‚Geduldeten‘ würden ggf. nicht unter den Bleiberechtskompromiss der Innenminister fallen, weil sie an der so genannten Stichtagsregelung scheiterten?

Antwort:

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 2.

4. Wie viele der zurzeit ‚Geduldeten‘, die nicht an der so genannten Stichtagsregelung des Bleiberechtskompromisses scheiterten, würden zum jetzigen Zeitpunkt keinen Arbeitsplatz nachweisen können?

Antwort:

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 2.

5. Hat die Landesregierung vor dem Hintergrund des sich anbahnenden Gesetzesentwurfes zum Bleiberecht einen generellen Abschiebestopp verfügt und wenn nein, warum hält sie dies ggf. nicht für sinnvoll?

Antwort:

Personen, die die Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 mit Ausnahme des eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses erfüllen, werden bereits von einem Abschiebestopp nach § 60a AufenthG bis zum 30.9.07 begünstigt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Betroffenen ein verbindliches Arbeitsangebot vorlegen, das geeignet ist, den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen – auch in Zukunft – zu sichern. Sobald die Betroffenen diese Voraussetzung erfüllen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Schleswig-Holstein hat noch keinen generellen Abschiebestopp im Hinblick auf eine eventuelle gesetzliche Bleiberechtsregelung verfügt, weil deren Voraussetzungen noch nicht feststehen.

**TOP 6: Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte
ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige**

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.

2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
 - 3.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
 - 3.2
 - 3.2.1 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
 - 3.2.2 Ausnahmen können zugelassen werden:
 - bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
 - bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende

Sozialleistungen angewiesen sind,

- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer

bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
 - 6.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
 - 6.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
 - 6.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
 - 6.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
 - 6.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
 - 6.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.